

Die
Gemeindebau-Anweisung

besteht in der Errichtung von Gemeindefriedhöfen
in der Weise, daß dieselben als öffentliche Plätze
ausgewiesen, bei Gelegenheit der städtischen Bauplan-
arbeiten, an geeigneter Stelle
zur Anlage eines Friedhofes bestimmt werden.
Der Friedhof soll die Bestattung der Verstorbenen
aus der Gemeinde ermöglichen und die Beerdigung
in der Weise vor sich gehen lassen, daß
keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Verordnungen sind in Ausführung der
Landesgesetzgebung zu erlassen.
Die in der Ausführung dieser Anweisung zu
erhaltende Verbindung untereinander und mit
anderen die Gemeindebau-Anweisung, die
Anweisung der Bauarbeiten, die in der Gemeinde
zur Ausführung der Anweisung zu erlassen
sind, ist die Anweisung der Bauarbeiten, die
in der Gemeinde zur Ausführung der Anweisung
zu erlassen sind.

Stadtgeschichtliches
Museum.
Leipzig